

Geschäftsnummer:
8 C 536/05

Verkündet
am 06.03.2007



AG Karlsruhe
Urt. v. 06.03.2007
8 C 536/05

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

100 % Haftung des Rückwärtsfahrenden
auch auf Parkplätzen

Amtsgericht Karlsruhe

Abteilung A 8

Im Namen des Volkes

Urteil

Eingegangen
14. März 2007

In Sachen

_____ str. 10, _____ Karlsruhe
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: _____

gegen

1) _____
_____ - Beklagte -

2) _____
_____ - Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1,2: _____
A:

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Karlsruhe - Abteilung A 8 -
durch Richterin am Amtsgericht
auf die mündliche Verhandlung vom 06.03.2007 für **R e c h t** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 495 a, 313 ZPO.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, der Sache nach jedoch nicht begründet.

Der Klägerin stehen gegenüber den Beklagten aus dem Verkehrsunfall vom 10.01.2005 auf dem Parkplatzgelände Süd hinter dem Karlsruher Hauptbahnhof kein Schadensersatzanspruch in Höhe von 576,57 € gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 3 Nr. 1 PfIVG zu.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin den Unfall allein verursacht und verschuldet hat, demgemäß die Beklagten der Klägerin nicht zum Schadensersatz verpflichtet sind. Die Klägerin traf eine allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 1 Abs. 2 StVO, als diese rückwärts aus der Parklücke auf den Parkplatzgelände Süd hinter dem Karlsruher Hauptbahnhof heraus fuhr, wobei sie bei einer Kollision mit dem auf der Fahrstraße befindlichen Verkehr der

Anscheinsbeweis für ein alleiniges Verschulden der rückwärts aus der Parklücke herausfahrenden Fahrzeugführerin spricht. Im vorliegenden Fall ist die Klägerin beweispflichtig, dass der Verkehrsunfall auf einem überwiegenden Verschulden der Beklagten Ziffer 2 beruht. Sie hätte deshalb beweisen müssen, dass sie im Zeitpunkt der Kollision bereits eine erhebliche Zeit gestanden hatte, als die Beklagte Ziffer 2 auf das Fahrzeug der Klägerin auffuhr. Diesen Beweis hat die Klägerin jedoch nicht zur Überzeugung des Gerichts zu verbringen vermocht. Aus den Angaben der vernommenen Schwiegertochter der Klägerin ergibt sich, dass der Verkehrsunfall noch im Zusammenhang mit dem Rückwärtsfahren der Klägerin aus der Parklücke stand, wobei der Sachverständige Dipl.-Ing. _____ in seinem Gutachten vom 05.01.2007 überzeugend ausgeführt hat, dass die Auswertung der Fahrzeugschäden zu dem Ergebnis führt, dass die Klägerin rückwärts fahrend gegen die hintere linke Seite des auf dem Fahrweg zwischen dem Parkplatz reinfahrenden Fahrzeuges der Beklagten Ziffer 2 prallte. Nach den glaubhaften Ausführungen des Sachverständigen _____, denen sich das Gericht anschließt, hat die Klägerin den Unfall allein verursacht und verschuldet, da sie beim Zurücksetzen ihres Fahrzeuges, das auf der Fahrstraße Richtung Parkplatz ausfahrtfahrende Fahrzeug der Beklagten Ziffer 2 nicht bemerkte, wobei vorliegend die vom Fahrzeug der Beklagten Ziffer 2 ausgehende Betriebsgefahr angesichts des Verschuldens der Klägerin zurücktritt und nicht zu einer Mithaftung der Beklagten führt.

Nach alledem sind die Beklagten nicht zum Schadensersatz verpflichtet, sodass die Klage abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Ziffer 11, 713 ZPO.

Ausgefertigt
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Richterin am Amtsgericht

